

LEITFADEN

zur Erstellung von

STATUTEN EINES VEREINS

Erneuerbare Energiegemeinschaft

N.N.

Eingangsbemerkungen

- Die vorliegende Unterlage soll die Errichtung von „Erneuerbare Energiegemeinschaften“ gemäß §§ 16c ff EIWOG 2010 iVm §§ 79f EAG in der Rechtsform von Vereinen nach VerG unterstützen.
- Keinesfalls entbindet die Berücksichtigung des vorliegenden Leitfadens von einer gesonderten Prüfung begleitender zivil- und öffentlich-rechtlicher Rahmenbedingungen.
- Vor und begleitend zur Heranziehung des Leitfadens hat zudem jedenfalls eine steuer-, gebühren- und abgabenrechtliche sowie sonstige entgeltseitige Beratung beigezogen zu werden; dies gilt insbesondere für umsatz- und ertragssteuerliche, (energie-)abgaben- und entgeltseitige oder sonstige gebührenrechtliche Sachverhalte, sodass jedenfalls auch die Heranziehung fachkompetenter rechtlicher und steuerlicher Beratung für jeden Einzelfall erforderlich ist.
- Keine allgemein verbindliche Aussage ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt insbesondere hinsichtlich der Frage der (möglichen) Gemeinnützigkeit von Energiegemeinschaften in der Form von Vereinen möglich, sodass diesbezüglich jedenfalls eine eigenständige Vorabstimmung mit den zuständigen Finanzbehörden durchzuführen ist, falls Gemeinnützigkeit erwünscht sein sollte.

Seitens des BMF wird aktuell festgehalten, dass Energiegemeinschaften NICHT gemeinnützig sind.

- Vereinsstatuten sind in jedem Einzelfall mit Vereinsbehörden hinsichtlich der vereinsrechtlichen Zulässigkeit abzustimmen.
- Da die Umsetzung einer Energiegemeinschaft zudem diverse Anknüpfungspunkte mit Vereinbarungsinhalten gegenüber den relevanten Netzbetreibern aufweist, empfiehlt sich ergänzend auch eine Vorabstimmung mit denselben.
- **Es wird abschließend ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit der Umsetzung von Energiegemeinschaften gemäß §§ 16c ff EIWOG 2010 sowie §§ 79f EAG weiterhin erhebliche zivil-, elektrizitäts- und steuer-/abgaben-/gebührenrechtliche Unsicherheiten bestehen, sodass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Leitfaden keinerlei Haftung für deren Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen werden kann und die ergänzende Beiziehung von externer Beratung in jedem Einzelfall zwingend angeraten werden muss.**
- Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Systematisch werden wesentliche Regelungserfordernisse aus der bisher bekannten Praxis dargestellt und für zentrale Bestimmungen auf Basis der energierechtlichen Rahmenbedingungen Vorschläge unterbreitet.

Der vorliegende Leitfaden soll aus der Anwendungspraxis in den kommenden Monaten laufend ergänzt und spezifiziert werden und dadurch die individuelle Ausgestaltung von Vereinsstatuten durch Fachexperten inhaltlich unterstützen.

1 Grundlagen

Die Errichtung eines Vereins zur Umsetzung einer „Erneuerbare Energiegemeinschaft“ gemäß §§ 16c ff EIWOG 2010 iVm §§ 79f EAG erfolgt grundsätzlich unter den Vorgaben des VerG, erfordert jedoch regulatorisch die Anreicherung der Organisationsbestimmungen um spezifisch energierechtlich determinierte Inhalte.

Die weitere Ausgestaltung der Inhalte eines Vereinsstatutes für eine „Erneuerbare Energiegemeinschaft“ ist in der Folge sehr stark von der Größe, der Finanzierungsstruktur und den steuerlichen Rahmenbedingungen des Vereins abhängig, sodass eine generell gültige, mustergebende Vereinsstruktur nur schwer zu entwickeln ist.

Nachfolgend werden daher energierechtlich zentrale Statuteninhalte dargestellt und im Übrigen hinsichtlich spezifisch relevanter Regelungsinhalte Basisentwürfe und Hinweise ausgearbeitet.

2 „Tätigkeit“

„Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich schwerpunktmäßig auf das Gebiet des Bundeslandes _____. Der Tätigkeitsbereich des Vereins ist im Übrigen durch die Bestimmungen des § 16c Abs 2 EIWOG 2010 (zulässige Netze und Netzebenen) beschränkt.“

- § 16c Abs 2 EIWOG 2010 erlaubt die Tätigkeit von „Erneuerbaren Energiegemeinschaften“ nur auf bestimmten (regionalen) Netzebenen und für explizit genannte Tätigkeiten (, wobei nicht geklärt ist, ob als Verein organisierten Energiegemeinschaften damit ein taxativer Tätigkeitskatalog zugewiesen wurde); diese Beschränkung soll zur Sicherheit in der Abgrenzung des Tätigkeitsumfangs entsprechend explizit abgebildet werden.

3 Vereinszweck, Ziele des Vereins

3.1 [Gemeinnützigkeit,] politische und religiöse Unabhängigkeit

„Der Verein ist [gemeinnützig,] nicht auf Gewinn, sondern nur auf ideelle Ziele ausgerichtet und verfolgt keine politischen oder religiösen Ziele.“

- Sowohl der Hauptzweck von Bürgerenergiegemeinschaften (§ 16b Abs 2 EIWOG 2010) als auch von „Erneuerbare Energiegemeinschaften“ (§ 79 Abs 2 EAG) darf explizit „nicht im finanziellen Gewinn“ liegen, sodass diese Vorgabe auch im Vereinszweck jedenfalls abzubilden ist.

Vereinsrechtlich bestimmt § 1 Abs 2 VerG zudem, dass ein Verein *nicht auf Gewinn berechnet sein darf*. Das Vereinsvermögen darf nur im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang jedoch darauf, dass die Unzulässigkeit des (Haupt-)Zweckes von Energiegemeinschaften hinsichtlich eines finanziellen Gewinnes wohl nicht so eng zu verstehen ist, dass keinerlei zumindest temporärer Überschuss von Einnahmen über Ausgaben erzielt werden darf. Dies muss im vorliegenden Fall insbesondere im Zusammenhang mit der Notwendigkeit zur Schaffung einer gewissen Liquiditätsreserve für unvorhergesehene Ausgaben gesehen werden; zudem können solche Überschüsse für ideelle Vereinszwecke verwendet werden. Zentral ist das Ausschüttungsverbot von Gewinnen an die Mitglieder oder Dritte sowie die Nutzung der verfügbaren finanziellen Mittel, auch aus gewinnorientierten Tätigkeiten, für den ideellen Vereinszweck.

- Aus dem Ausschluss eines (Haupt-)Zweckes, der in finanziellem Gewinn liegt, sowie der vereinsrechtlichen Bestimmung des § 1 Abs 2 VerG folgt aus abgabenrechtlicher Sicht jedoch nicht zwingend auch eine „Gemeinnützigkeit“ des Vereines: Tatsächlich wurde seitens des BMF nämlich mit Auskunft vom 20.12.2021 zu GZ 2021-0.893.702

festgehalten, dass eine abgabenrechtliche Begünstigung von Energiegemeinschaften iSd §§ 34ff BAO (zumindest umsatzsteuerlich) NICHT angenommen wird. Energiegemeinschaften sind nach Ansicht des BMF somit NICHT gemeinnützig.

Insgesamt geht das BMF vorerst davon aus, dass bei Energiegemeinschaften kein begünstigter Zweck vorliegt und durch die Förderung der eigenen Mitglieder Eigennützigkeit anzunehmen ist. Daraus folgt aus Sicht des BMF auch, dass abgabenrechtlichen Begünstigungen für gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Körperschaften (zB § 10 Abs. 2 Z 4 UStG 1994) für Energiegemeinschaften keine Rechtswirkungen entfalten.

- Auf Basis der vorgenannten Einschätzungen des BMF ist die Frage der Gemeinnützigkeit, allenfalls nach weiterführenden Anpassungen des Vereinsstatutes, jedenfalls im Einzelfall mit den für die jeweilige „Energiegemeinschaft“ zuständigen Finanzbehörden abzustimmen. Ist eine Abstimmung iSd Erreichung eines Gemeinnützigkeitsstatus nicht möglich, kann auf Muster- bzw. Norm-Passagen zur Erreichung der Gemeinnützigkeit (vgl dazu VereinsR 2001, Vereinsrichtlinien 2001; <https://findok.bmf.gv.at/findok/resources/pdf/85d4cea2-cc8b-4b62-93b2-3b65b8ec9841/19960.7.-1.X.pdf>) verzichtet werden.

3.2 Zweck des Vereins

„Der Vereinszweck umfasst unter Berücksichtigung ökologischer (Klima-, Natur- und Landschaftsschutz; Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen), gemeinwirtschaftlicher und sozialgemeinschaftlicher Zielsetzungen (§ 79 Abs 2 EAG):

1. *Energieerzeugung;*
2. *Verbrauch eigenerzeugter Energie;*
3. *[Verkauf von Energie;*
4. *Speicherung von Energie;*
5. *(Energiedienstleistungen.)*

Der Zweck des Vereins ist nicht auf finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG) gerichtet. ...“

- Die zulässigen Vereinszwecke für Energiegemeinschaften ergeben sich aus dem Gesetzeswortlaut des § 16b Abs 1 EIWOG 2010 (Bürgerenergiegemeinschaften) bzw § 79 Abs 1 EAG (Erneuerbare Energiegemeinschaft). Während die Punkte 1. und 2. im Regelfall jedenfalls Inhalte der Zwecksetzung von Energiegemeinschaften sein werden, können einzelne weitere mögliche Zwecksetzungen je nach konkreter Tätigkeit der Energiegemeinschaft entfallen.
- Wesentlich erscheint, den ideellen Vereinszweck auch entsprechend weiterführend zu benennen, wobei die Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen eine der wesentlichen Zielsetzungen von Energiegemeinschaften darstellt.

- Der Begriff der „Energiedienstleistungen“ ist weder in der einschlägigen Richtlinie (EU) 2018/2001 (Art 22 Abs 4 lit b) noch im EIWOG 2010/EAG näher definiert, wobei die Richtlinie von „gewerblichen“ Energiedienstleistungen spricht. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten soll lt. IA 2184/A vom 16.12.2021 (XXVII. GP) durch eine ergänzende Bestimmung in § 79 Abs 4 EAG klargestellt werden, dass derartige Tätigkeiten (zumindest) von Erneuerbare Energiegemeinschaften nicht der GewO 1994 unterliegen. In der Praxis ist anzunehmen, dass beispielsweise Energieberatungen zu den Themen „Energiesparen“ und „Energieeffizienz“ Inhalt solcher Energiedienstleistungen sein könnten.
- Zur Sicherheit ist auch an dieser Stelle nochmals klarzustellen, dass der Vereins(haupt)zweck nicht auf finanziellen Gewinn gerichtet ist.
- Kann der Status der Gemeinnützigkeit erreicht werden, bestünde die Möglichkeit, den Vereinszweck u.a. noch auf Tätigkeiten iSd §§ 40 – 40b BAO auszudehnen.

4 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

„Der Vereinszweck soll durch die in ..., 1 und2 genannten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.

... Ideelle Mittel

Als ideelle Mittel dienen

- a. Information und Diskussion zu Klima- und Umweltschutzthemen, insbesondere hinsichtlich Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen und Energieeffizienz sowie [zu ergänzen];
- b. Informationen und Beratung zu Energiesparen und Energieeffizienz;
- c. Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen und Veranstaltungen jeglicher Art, welche den Vereinszweck fördern;
- d. die Förderung und Kontaktaufnahme mit Personen, welche über Erfahrung und Fachkenntnisse im Bereich von Klima- und Umweltschutzthemen verfügen;
- e. die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Körperschaften;
- f. die Sammlung von Informationen und deren Weitergabe
- g. [tzu ergänzen].

... Materielle Mittel

Die materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a. Grundeinlage sowie Mitgliedsbeiträge;
- b. Erlöse aus der Erzeugung, dem Verkauf und der Speicherung von Energie;
- c. Erlöse aus der Erbringung von Energiedienstleistungen;

- d. Erlöse aus Forschungs- oder Auftragsleistungen im Bereich Klima-, Natur- und Landschaftsschutz;
- e. Subventionen und Förderungen, insbesondere nach § 80 EAG, ua;
- f. Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten;
- g. Verkauf von vereinseigenen Publikationen;
- h. Erträge aus nicht begünstigungsschädlichen Informationsveranstaltungen des Vereines;
- i. teilweise, aber nicht überwiegende Erbringung von Lieferungen oder sonstige Leistungen entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht an andere gemäß §§ 34 bis 47 abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften (§ 40a Z 2 BAO);
- j. Einkünfte aus Vermögensverwaltung gemäß § 32 BAO (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.);
- k. [tzu ergänzen]*

- Die vorliegenden Bestimmungen bieten ein Auswahlmuster für energiegemeinschaftsspezifische Mittelaufbringungen im ideellen und materiellen Bereich. Insbesondere die Aufbringung von materiellen Mitteln hängt letztlich von der Finanzierungsstruktur von Energiegemeinschaften ab und ist in jedem Einzelfall an die hierfür erforderlichen Strukturen anzupassen.
- Insbesondere die Positionen der ideellen Mittelaufbringung zu lit c bis f sowie der materiellen Mittelaufbringung zu lit f und g sind optional.
- Die Positionen der materiellen Mittelaufbringung zu lit h, i sowie j können im Falle mangelnder Gemeinnützigkeit gestrichen werden.

5 Mittelverwendung

„Die Einnahmen aus Unternehmungen des Vereins stehen ausschließlich Zwecken der Verwirklichung der Vereinsziele zur Verfügung. Der Verein unterliegt den zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 VerG und erstrebt in seinem Hauptzweck keinen finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG). ...“

- Auch im Rahmen der Mittelverwendung soll nochmals die mangelnde Gewinnerzielung als (Haupt-)Zweck betont werden. Auf die ergänzenden Ausführungen zur „Gewinnerzielung“ unter Punkt 3.1 sei nochmals verwiesen.

6 Arten der Mitgliedschaft

„Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- a. Ordentliche Mitglieder (Berechtigung als teilnehmender Netzbenutzer iSd § 16d Abs 1 EIWOG 2010);

- b. *außerordentliche Mitglieder;*
- c. *Ehrenmitglieder.*

Ordentliche Mitglieder sind solche, die über die Berechtigung verfügen, als teilnehmende Netzbenutzer Energie vom Verein zu beziehen (§ 16d Abs 1 EIWOG 2010). Ordentliche Mitglieder sind Gründungsmitglieder und nachträglich durch die Mitgliederversammlung ausdrücklich als ordentliche Mitglieder aufgenommene natürliche und juristische Personen.

Außerordentliche Mitglieder sind nachträglich durch die Mitgliederversammlung ausdrücklich als außerordentliche Mitglieder aufgenommene natürliche und juristische Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages oder Spenden fördern und Bezieher von Energiedienstleistungen des Vereins sein können, jedoch nicht berechtigt sind, als teilnehmende Netzbenutzer Energie von der Erneuerbare Energiegemeinschaft zu beziehen.

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt werden.“

- Grundsätzlich folgt die Mitgliederstruktur derjenigen eines regulären Vereines. Zentral für Energiegemeinschaften sind jedoch letztlich diejenigen Mitglieder, die als teilnehmende Netzbenutzer Energie vom Verein beziehen. Diese werden als ordentliche Mitglieder ausnormiert. Alle zentralen Rechte und Pflichten in der Vereinsstruktur sind in der Folge auf diese Mitglieder konzentriert.
- Dennoch bleiben auch andere Mitgliedschaften (außerordentliche Mitglieder – fördernd; Ehrenmitglieder) möglich und zulässig, sofern die energierechtlichen Voraussetzungen für eine Teilnahme an einer Energiegemeinschaft vorliegen (vgl. dazu unten: Erwerb der Mitgliedschaft): Ein sofortiges Ausscheiden mangels Teilnahme als teilnehmender Netzbenutzer ist uE nicht zwingend erforderlich; de facto wird in diesem Fall an den Vorteilen nicht mehr partizipiert, allenfalls aber an den Kosten.

7 Erwerb der Mitgliedschaft

„Die Berechtigung zur Mitgliedschaft am Verein richtet sich nach § 79 Abs 2 EAG sowie § 16c Abs 1 EIWOG 2010.“

- Hinsichtlich der § 79 Abs 2 EAG sowie § 16c Abs 1 EIWOG 2010 für Erneuerbare Energiegemeinschaften sowie § 16b Abs 2 und 3 EIWOG 2010 für Bürgerenergiegemeinschaften wird bis auf Weiteres davon ausgegangen, dass diese Bestimmungen den Kreis von zulässigen Mitgliedern abschließend regeln; dies ist in der Satzung unter dem genannten Verweis abzubilden.
- Die Aufnahmemodalitäten können unter obigen Rahmenbedingungen im Rahmen der vereinsrechtlichen Grundsätze frei geregelt werden. Zu überlegen ist dabei insbesondere, welche Organzuständigkeit für die Aufnahme gewünscht wird. Die zusätzliche

Aufnahme von Mitgliedern kann nämlich insbesondere zur wesentlichen Verschiebung von Partizipationsmöglichkeiten an den seitens der Energiegemeinschaft zur Verfügung stehenden Energiemengen und damit gleichzeitig auch der Wirtschaftlichkeit für den einzelnen teilnehmenden Netzbenutzer führen. Insofern gewährt eine Zuständigkeit des Vorstandes tendenziell größere Flexibilität, eine solche der Mitgliederversammlung (zusammen mit der Gestaltung von Beschlussquoren) demgegenüber größere Stabilität.

Denkbar wäre als Mittelweg die Zuständigkeit des Vorstandes zur Aufnahme von Mitgliedern zu normieren, es sei denn, dass durch einen Beitritt eine wesentliche Änderung in der Funktionsweise oder Nutzung der Energiegemeinschaft eintritt; die Kriterien hierfür wären genauest möglich zu definieren.

- Hinsichtlich der Verweigerung der Aufnahme von neuen Mitgliedern in eine Energiegemeinschaft besteht ein rechtliches Restrisiko, nachdem § 16b Abs 2 EIWOG und § 79 Abs 2 EAG davon sprechen, dass die Mitgliedschaft freiwillig und offen ist. Ausgegangen wird jedoch – bis auf Weiteres - davon, dass damit seitens des Gesetzgebers nur die freie Lieferantenwahl angesprochen ist, nicht eine Verpflichtung zur Aufnahme in eine Energiegemeinschaft. Allerdings sollte vorgesehen werden, dass eine Verweigerung der Aufnahme in eine Energiegemeinschaft zumindest sachlich begründet werden muss.

8 Beendigung der Mitgliedschaft

8.1 Allgemeine Erlöschenstatbestände

„Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod eines außerordentlichen Mitglieds, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch den Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach § 79 Abs 2 EAG sowie § 16c Abs 1 EIWOG 2010 sowie durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss. ...“

- Grundsätzlich kann sich das Erlöschen einer Mitgliedschaft in einer Energiegemeinschaft an den allgemeinen Regelungen für Vereine orientieren. Zur Vermeidung des Verlustes der Qualität als Energiegemeinschaft muss jedoch der Verlust der Voraussetzungen Stellung als Mitglied nach § 79 Abs 2 EAG sowie § 16c Abs 1 EIWOG 2010 zudem jedenfalls zum automatischen Verlust der Mitgliedschaft führen.
- Im Zusammenhang mit vereinsrechtlich organisierten Energiegemeinschaften ist im Übrigen größt mögliche Stabilität des Mitgliederkreises anzustreben und Mitgliederfluktuation tendenziell zu vermeiden, um die Finanzierungsstruktur des Vereines, insbesondere bei Energiegemeinschaften mit Eigenanlagen, nicht zu gefährden. Zudem sollen die administrativen Anforderungen (insbesondere energierechtlich determinierte An- und Abmeldeverpflichtungen; Vertragswesen; Rechnungswesen; etc) möglichst gering gehalten werden.

8.2 Austritt

„Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes kann mit einer Austrittsfrist von ... Wochen zum Monatsletzten erfolgen, sofern für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen nicht kürzere Austrittsfristen gemäß § 76 Abs 1 EIWOG 2010 zwingend zur Anwendung gelangen. ...“

- Sowohl auf Grund der Finanzierungsstruktur als auch unter Bezug auf Abwicklungsmodalitäten mit der Energiegemeinschaft und Netzbetreibern sollten administrativ handhabbare Austrittsfristen von zumindest 4 Wochen zum Monatsletzten angestrebt werden.

ISd freien Lieferantenwahl könnte jedoch die Auffassung vertreten werden, dass grds auch ein korrespondierender Austritt aus der Energiegemeinschaft möglich sein muss. Ob derartige Regelungen organisationsrechtlich zwingend vorzusehen sind (bei Energiegemeinschaften handelt es sich um keine Lieferanten iSd EIWOG), ist bislang jedoch noch nicht abschließend geklärt.

- Im Falle des Austrittes sind Regelungen zur Behandlung der finanziellen Mittel der aus tretenden Mitglieder (Einlagen, Mitgliedsbeiträge, Nachschüsse, laufende Entgelte, etc) vorzusehen; je nach Finanzierungsstruktur ist dabei Vorsorge zu treffen, dass der Austritt eines Mitgliedes insbesondere die kurzfristige Liquidität der Energiegemeinschaft nicht beeinträchtigt. Insofern sind etwas Verfallsvorschriften für bereits ganzjährig entrichtete Mitgliedsbeiträge ebenso denkbar wie der zeitlich begrenzte Verbleib von sonstigen Einlagen, zur Ermöglichung der Bereitstellung von Ersatzfinanzierungen, etc; die gesetzlichen Beschränkungen des VerG zur Rückführung von Vereinsvermögen an ausscheidende Mitglieder sind jedenfalls zu beachten.
- Hinweis: Übermäßig lange Austrittsfristen können sittenwidrig iSd § 879 ABGB sein.

9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

„Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, als teilnehmende Netzbenutzer Energie und/oder Energiedienstleistungen seitens des Vereins zu beziehen, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen sowie Leistungen des Vereins zu nutzen.“

Außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern steht das Recht zu, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und Energiedienstleistungen des Vereins zu beziehen ...“

- Entsprechend der in der Basisstrukturierung gewählten Form ist das zentrale Recht, als teilnehmender Netzbenutzer Energie und/oder Energiedienstleistungen seitens des Vereins zu beziehen, an die ordentliche Mitgliedschaft geknüpft.
- Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können am Verein demgegenüber nur in Randbereichen partizipieren, müssen jedoch – im Rahmen der hier vertretenen Annahmen - ebenfalls die § 79 Abs 2 EAG sowie § 16c Abs 1 EIWOG 2010 für Erneuer-

bare Energiegemeinschaften sowie § 16b Abs 2 und 3 EIWOG 2010 hinsichtlich des zulässigen Mitgliederkreises erfüllen.

10 Finanzverfassung

- Eine zentrale Herausforderung für Energiegemeinschaften liegt in der Sicherstellung der Finanzierung für Investitionen (hps. Erzeugungsanlagen) sowie die laufenden Kosten (Administration, Beratung, externe Dienstleistungen, Steuern und Abgaben, etc.).
- Vereinsrechtlich kommen hier im Rahmen der Innenfinanzierung durch die Mitglieder bspw. Grundeinlagen, Eintrittsgelder und Mitgliedsbeiträge bis hin zu Nachschussverpflichtungen in Frage.
- Insbesondere die Regelung der „Grundeinlage“ oder von „Eintrittsgeldern“ kann – jeweils abhängig von der gewählten Finanzierungsstruktur – entweder durch gesonderte Regelungen für Gründungsmitglieder und neue Mitglieder ODER alternativ auch über eine einheitliche Regelung für alle Mitglieder erfolgen. Neben der Basisfinanzierung für die erforderlichen Anlagen bzw Anlagenberechtigungen ist hierbei wohl auch zu berücksichtigen, dass die Finanzierungsbeiträge in einem angemessenen Verhältnis zur Partizipation an der Energiegemeinschaft stehen sollten.
- Insofern Grundeinlagen oder geleistete Nachschüsse nennenswerte Finanzierungsbeiträge darstellen, ist in weiterer Folge zu regeln, wie deren Refundierung im Falle eines Austrittes – allenfalls möglichst längerfristig - zu erfolgen hat, sofern eine Rückführung gesetzlich überhaupt zulässig ist. Selbiges gilt natürlich umso mehr für allfällige Kredite oder Darlehensgewährungen von Vereinsmitgliedern an den Verein.
- Für Zwecke der Finanzierung ist gemäß § 16d Abs 2 Z 4 EIWOG 2010 eine Zuweisungsregelung allfälliger Überschussenergie aus Erzeugungsanlagen der Energiegemeinschaft vorzunehmen. Gemäß EB ist die Energiegemeinschaft dabei verpflichtet zu vereinbaren, wie mit der Überschussenergie zu verfahren ist: Analog zu § 16a Abs. 5 leg cit kann die Gemeinschaft mit einem Stromhändler einen Abnahmevertrag für die nicht verbrauchte Überschussenergie abschließen, alternativ kann diese auch den einzelnen Mitgliedern entsprechend ihrem ideellen Anteil zugeordnet werden. Für Zwecke der Liquidität der Energiegemeinschaft wäre hier der Verkauf per Abnahmevertrag zu präferieren, jedoch können sachliche Gründe, etwa im Zusammenhang mit der Finanzierung, auch abweichende Regelungen rechtfertigen.
- Im Falle kurzfristiger Finanzierungsnotwendigkeit können Nachschüsse taugliche Innenfinanzierungsvarianten darstellen. Allerdings sind hierbei klare Höchstgrenzen ebenfalls zu normieren wie unmissverständliche Abrufungsmodalitäten, um diesbezügliche Streitigkeiten zu vermeiden und rasche Abwicklungen zu gewährleisten. Bei größeren Energiegemeinschaften könnte zudem an die Implementierung eines weiterführenden Sicherheitenmanagements gedacht werden.

11 Vereinsorgane

- Die Organschaft einer Energiegemeinschaft kann sich an allgemeinen vereinsrechtlichen Regelungen orientieren.
- Wesentlich ist letztlich die Zuweisung von konkreten Beschlussgegenständen sowie insbesondere die Zuständigkeitsverteilung zwischen Mitgliederversammlung und Vorstand. Eine mögliche Zuständigkeitszuweisung zur Mitgliederversammlung könnte dabei etwa auszugsweise wie folgt normiert sein, wobei zentrale Agenden einer Energiegemeinschaft in der Geschäftsabwicklung berücksichtigt werden sollen:

„...“

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;*
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, wobei Wahlvorschläge spätestens Tage vor der jeweiligen Wahl nachweislich beim Vorstand eingelangt sein müssen;*
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;*
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zum Erwerb von Nutzungsrechten an Energieerzeugungsanlagen zur Verwendung der erzeugten Energie durch den Verein;*
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern und Verein, die von Standard-Energieabnahmevereinbarungen abweichen;*
- Festlegung der Entgeltgestaltung des Vereines im Falle mangelnder Einigung des Vorstandes;*
- Festlegung des Abrechnungsmodells (statisch/dynamisch);*
- Entlastung des Vorstands;*
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;*
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, die hierbei zu leistende Grundleinage und dadurch verbundene Neufestlegung allfälliger Bezugsberechtigungen und ideeller Anteile;*
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;*
- allen im Rahmen dieser Satzung der Mitgliederversammlung sonst zur Beschlussfassung zugewiesenen Gegenstände;*
- sämtliche sonstigen gemäß VereinsG 2002 zwingend der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben.“*

- Bei den Zuständigkeiten der lit d, e, f, g, j oder k handelt es sich um keine zwingenden Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung. Ebendort zugewiesene Zuständigkeiten erhöhen jedoch die Stabilität der Entscheidungsfindung und vermeiden vereinsinterne Streitigkeiten.
- Demgegenüber bietet die ergänzende Zuweisung von Zuständigkeiten an den Vorstand die Möglichkeit, Entscheidungen schneller und anlassbezogener zu treffen und damit wesentlich flexibler zu agieren; allerdings sind mit obigen Beschlussgegenständen

den teilweise sehr weitgehende finanzielle Auswirkungen für die Energiegemeinschaft und die Mitglieder verbunden, sodass hier feine Überlegungen zur ausgewogenen Ausgestaltung der Organzuständigkeiten – je nach Art, Größe, erwarteter Entwicklung, etc der Energiegemeinschaft – anzustellen sind. Korrespondierend zu obiger Zuständigkeit der Mitgliederversammlung könnte bspw. folgende auszugsweise Vorstandszuständigkeit normiert werden:

„Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des VereinsG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Festlegung der Entgeltgestaltung des Vereins im Zusammenhang mit dem Verkauf von Energie an die teilnehmenden Netzbewerber sowie für Energiedienstleistungen;*
- b. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;*
- c. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;*
- d. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;*
- e. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;*
- f. Verwaltung des Vereinsvermögens;*
- g. Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereins sowie der Abschluss von Werkverträgen;*
- h. Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.“*

- Weiters ist davon auszugehen, dass dem Vorstand die wesentlichen Zuständigkeiten zumindest zu Vorschlag und Kalkulation der relevanten Finanzierungsbeiträge zukommt. Die nachfolgend skizzierte Variante geht dabei davon aus, dass keine interne Tarifierung von Überbezügen im dynamischen Modell erfolgt:

„Der Vorstand hat die Mitgliedsbeiträge und sämtliche sonstigen Entgelte des Vereins so festzulegen, dass dieser im Rahmen des vereins- und energierechtlich Zulässigen im (Haupt-)Zweck nicht auf finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG) gerichtet ist, sondern grundsätzlich auf Kostendeckung gerichtet ist. Der Vorstand hat jedoch ebenfalls darauf Rücksicht zu nehmen, dass im Rahmen der Bestimmungen des § 79 Abs 2 EAG die Zahlungsfähigkeit des Vereines sichergestellt und für ausreichende Liquiditätsvorsorge und Reserven gesorgt ist. Die Entgeltgestaltung (Höhe der Entgelte; Fälligkeit; Zahlungsmodalitäten) erfolgt unter Wahrung der sachlichen Gleichbehandlung der Mitglieder.

Die Festlegung der Entgelte durch den Vorstand erfolgt in der Regel beschlussförmig ein Mal jährlich, längstens 4 Wochen vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Inhalte der Be-

schlussfassung über die Entgeltgestaltung sind in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung jedenfalls zur Gänze anzuführen.

Für Zwecke der Kalkulation der Entgelte ist zu berücksichtigen, dass allfällige seitens der Energieerzeugungsanlagen des Vereines erzeugte Überschussenergie, über welche der Verein verfügen darf, im Wege eines Abnahmevertrages durch den Verein zu verkaufen ist und keine Zuordnung an die einzelnen Mitglieder entsprechend ihrem ideellen Anteil erfolgt.

Insofern die Zahlungsfähigkeit des Vereines unterjährig nicht sichergestellt sein sollte und keine liquiden Mittel aus aufrechten Nachschusspflichten eingefordert werden können, hat der Vorstand unverzüglich einen Beschluss über die Anpassung der Entgeltgestaltung herbeizuführen und den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Insofern nicht binnen 2 Wochen ab erstmaliger Einberufung einer Vorstandssitzung eine Einigung über die Entgeltgestaltung herbeigeführt werden kann, hat der Vorstandsobmann unverzüglich die außerordentliche Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung einzuberufen, wobei in diesem Fall jedes Vorstandsmitglied verpflichtet ist und sonstige ordentliche Mitglieder berechtigt sind, längstens 7 Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung (einlangend beim Vorstand) einen Vorschlag für die Entgeltgestaltung einzubringen. ...“

- In Bezug auf das vereinsrechtliche Leitungsorgan ist es zulässig, neben dem Vorstand auch einen Geschäftsführer zu bestellen, der die operative Administration des Vereines übernimmt. Derartige Konstellationen können insbesondere bei größeren Energiegemeinschaften zur stabilen Führung des Vereines über die Funktionsperioden wechselnder Funktionäre hinaus durchaus sinnvoll sein.

Dem Geschäftsführer kann im Statut organschaftliche Vertretung oder ansonsten auch rechtsgeschäftlich Vollmacht eingeräumt werden. Die Vertretungsmacht und Zuständigkeit des Geschäftsführers sollten jedenfalls in den Statuten möglichst konkret geregelt werden.

- Im Zusammenhang mit den Organisationsregelungen der Mitgliederversammlung könnte bei größeren Vereinen überlegt werden, welche Möglichkeiten auf Basis der anwendbaren Bestimmungen außerhalb von reinen Präsenzveranstaltungen zur Verfügung stehen und diesbezüglich allenfalls abweichende Regelung zur allgemein physischen Mitgliederversammlung aufgenommen werden.
- Gemäß § 16d Abs 2 Z 4 EIWOG ist eine Klarstellung vorzusehen, ob allfällige seitens der Energieerzeugungsanlagen des Vereines erzeugte Überschussenergie im Wege eines Abnahmevertrages durch den Verein zu verkaufen ist oder eine Zuordnung an die einzelnen Mitglieder entsprechend ihrem ideellen Anteil erfolgt. Systemisch ist der zweite Fall – soweit erkennbar - aktuell noch nicht konkret abbildbar.
- Hinsichtlich der jeweils zu normierenden Mehrheitserfordernisse ist eine ausgewogene, aber auch praktikable Regelung anzustreben. Grundsätzlich wäre im Zusammenhang mit wesentlichen Beschlussgegenständen aller Organe, die auch Auswirkungen auf die zivilrechtlichen Leistungsbeziehungen haben, bestenfalls einstimmige Beschlüsse bzw

Einstimmigkeitserfordernisse sinnvoll. Bei größeren Vereinen wird jedoch iSv Praktikabilitätserfordernissen von Einstimmigkeitserfordernissen und möglicherweise auch sonstigen qualifizierten Mehrheiten eher abzusehen sein, wobei hieraus durchaus zivilrechtliche Folgeproblemstellungen für die Leistungsvereinbarungen zwischen Mitgliedern und der Energiegemeinschaft resultieren können (z.B. einseitige Änderung der Leistungsentgelte, u.a.m.).

12 Auflösung des Vereins

- Die Auflösungsbestimmungen sind jedenfalls im Einzelfall je nach Qualifikation des Vereines (z.B. steuerliche begünstigte, steuerlich nicht begünstigte, Spendenvereine, o.a.) mit der steuerlichen Vertretung abzustimmen und festzulegen.
- Die Mitglieder dürfen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins jedoch nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist; zudem sind die Bestimmungen des § 30 Abs 2 VereinsG hinsichtlich der Vermögenszuteilung an Mitglieder jedenfalls einzuhalten.

Das kann, je nach Finanzierungsstruktur zu Ergebnissen führen, die bereits bei der Vereinsgründung entsprechend berücksichtigt werden müssen.